



Justiz und Strafvollzug

Das verwerfliche Geschäft mit der Gnade

Gemäss Art. 38 der Verfassung des Grossherzogtums Luxemburg hat der Grossherzog das Recht, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder herabzusetzen. In der Praxis bedeutet das jedoch, dass nicht der Grossherzog persönlich über ein eingereichtes Gnadengesuch sei es abschlägig oder zusagend bescheidet, sondern dass dafür eine Gnaden-Kommission zuständig ist, deren Zusammensetzung durch den grossherzoglichen Beschluss vom 11. Juni 1925 reglementiert ist. Wie auch immer die Prozedur gehandhabt werden mag, es geschieht laut Art. 38 der Verfassung im Namen unseres Landesfürsten.

Es entzieht sich meiner Kenntnis wie bestimmte Herren in unserem Lande den Begriff der Gnade interpretieren und da meine diesbezügliche eigene Meinung kaum relevant sein dürfte, habe ich den "NOUVEAU PETIT LAROUSSE" zu Rate gezogen. Unter dem Stichwort "grâce" fand ich u. a. die folgende Interpretation: "Mesure de clémence par laquelle la peine d'un condamné est réduite".

Wird in unserem Nachbarland Frankreich beispielsweise ein zum Tode Verurteilter vom Staatspräsidenten begnadigt, so hat diese Massnahme endgültigen unwiederprüflichen Charakter. Der Todeskandidat braucht mithin später nicht mehr in der panischen Angst zu leben, dass er vielleicht doch noch vom Fallbeil in zwei Stücke gehauen wird. Sein Leben wird gerettet dank des dem Präsidenten von der Verfassung eingeräumten Gnadenrechtes. Ist dieser Beschluss einmal amtlich besiegelt und unterzeichnet, dann gibt es daran nichts mehr zu rütteln.

Man sollte annehmen dass auch hier in Luxemburg in diesem Sinne verfahren werden müsste, aber leider ist dem nicht so. In den meisten Fällen wird ein Gesetzesbrecher eintretendfalls von unseren Gnadeninstanzen auf Bewährung begnadigt, was bedeutet, dass der Erlass durch welchen Umstand auch immer rückgängig gemacht werden kann. Ob hier allerdings dann noch von Gnade die Rede sein kann, ist fragwürdig.

In allen Fällen aber wird die Begnadigung abhängig gemacht vom Bezahlen oder nicht Bezahlen der Gerichtskosten. In einem gewissen Sinn also dürfte hier der Begriff Freikauf zutreffender sein als derjenige der Begnadigung. Man würdigt das dem Landesfürsten verfassungsmässig zugestandene Recht herab auf das Niveau eines simplen Deals, eines vulgären Kuhhandels. Es ist meines Erachtens

erschreckend, dass der Krämergeist bei bestimmten Behörden unseres Landes derart ausgeprägt ist, dass man den Aufenthalt von mehreren Jahren im Grundgefängnis abhängig macht von einigen lumpigen Tausend Frankenscheinen und das noch obendrein im Namen des Grossherzogs.

Es genügt nicht, dass der Beschuldigte gelegentlich des inszenierten Gerichtsspektakels, verhöhnt, verlacht und verspottet wird, durch neben der Bühne lauernde kleriko-reaktionäre Skribenten à la j -lo 75-tausendfach als Bandit und Schwerverbrecher geschmäht wird, sondern man muss dann auch später noch für die kostümierte Veranstaltung bezahlen. Für wen wird eigentlich der Justiziabale in unserem Lande gehalten, für einen verachtungswürdigen primitiven Trottel, für einen potentiellen Masochisten, oder für beides?

Das bis hierher Geschilderte in puncto Gnade dürfte den betroffenen Instanzen wohl kaum zum Ruhme und zur Ehre gereichen, doch der erst recht verwerfliche und schockierende Teil dieser misslichen Angelegenheit wird ersichtlich aus den nachfolgend beschriebenen Umständen:

Art. 313 des grossherzoglichen Reglementes, betreffend das interne Regime der Strafanstalten besagt: Le pécule des détenus est totalement insaisissable. Und weiter in Art. 315 desselben Reglementes heisst es: Le pécule de réserves est destiné à mettre le détenu en mesure au moment de son élargissement, d'acquitter les premiers frais qu'il aura à supporter avant de trouver du travail ou de rejoindre son domicile.



by Lorne Widmer (AICS Member-at-Large)

Dem Gefangenen sein Guthaben ist also wie aus Art. 313 ersichtlich legal geschützt und unverletzlich. Keiner Behörde würde es daher einfallen sich zur Tilgung der Gerichtskosten an dem Konto eines Gefangenen zu vergreifen. Um dennoch in den Besitz der reklamierten Summe zu gelangen, bringt man den Häftling vermittels Psychoterrors übelster Sorte dazu, die Ueberweisung "freiwillig" zu tätigen. Ohne den geringsten Skrupel wird auf diese Weise ein Häftling bis auf den letzten Groschen seiner ohnehin schon armseligen Habe ausgeplündert. Wie man allerdings den renitenten Schuldner zur "freiwilligen" Bezahlung der Gerichtskosten veranlasst, geht eindeutig aus den dieser Berichtswestattung beigefügten Dokumenten hervor. Der wehrlose Gefangene wird genötigt, psychologisch unter Druck gesetzt und drangsaliert, regelrecht erpresst. Das Messer wird ihm buchstäblich auf die Brust gesetzt nach dem Motto: "Geld oder Blut". Geld heisst für den betroffenen Gef., sich bei seiner Entlassung in einer dramatischen verzweifelten Situation zu befinden, Blut aber bedeutet ein paar Jährchen länger in dieser Rezidivisten-Fabrik verbleiben zu dürfen.

Wer hier welche Auswahl trifft, bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung.

Herr Lucien Kraus, Delegierter des General-Staatsanwaltes für die Strafvollstreckung weiss als "Fachmann" bestens, dass der maximal ausbezahlte Tageslohn für Strafgefangene 85,- LF beträgt. (X) Nichtsdestoweniger nötigt er saumseligen Schuldner monatliche Beträge bis zu 2.000,- Franken ab. Dass er unter diesen Umständen den Gefangenen die Existenzgrundlage unter den Füßen wegzieht, scheint ihn ebensowenig anzufechten wie die Tatsache, dass seine Methoden in einem unüberbrückbaren Gegensatz zum Gesetzesauftrag stehen. Ziel und Zweck dieses Auftrages heissen nach wie vor Resozialisierung und Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft. Klar und deutlich geht das aus den Art. 20 und 21 hervor. Wieviel Chancen in diesem Sinne ein Entlassener wohl haben mag, wenn er plötzlich mit leeren Händen auf der Strasse steht.

Die menschenunwürdige, bereits unter das Niveau des schlichten Verhewhrvollzuges gesunkene Strafvollstreckung ist den Lesern aus früherer Berichterstattung bekannt, und soll daher heute nicht Gegenstand weiterer Ausführungen sein. Zweck und Ziel des vorliegenden Beitrages beschränken sich darauf dem Leser zu veranschaulichen wie von bestimmten Leuten der hehre Begriff "Gnade" auf das Niveau erbärmlichsten Merkantilismus herabgewürdigt wird.

"Die Gnade ist nicht Gewalt, sondern Freiheit", formulierte die Dichterin Gertrud von Le Fort in ihren im Ehrenwirth-Verlag erschienenen Aphorismen.

(X) siehe Forum No 32-33, Justiz und Strafvollzug (die Red.)

Offensichtlich scheinen nicht alle Zeitgenossen diese Auffassung zu teilen.....

Pierre FRERES
Strafgefangener
Luxembourg, 24.02.1980

Le Délégué du Procureur Général d'Etat
pour la direction générale des établissements pénitentiaires et maisons d'éducation.

Brm.- Transmis à l'Administration des Etablissements Pénitentiaires à Luxembourg avec l'information que je marque mon accord à ce que le nommé X s'acquitte des frais judiciaires s'élevant à 24.930,- francs par 11 mensualités régulières de 2.000,- francs chacune et d'une mensualité d'un montant de 2.930,- francs.

En cas de non-observation de ce qui précède, la mesure de clémence dont il bénéficie par l'arrêt de grâce du, deviendra caduc.

Luxembourg, le
signature

PARQUET du Tribunal d'Arrondissement

No Grâce..... Luxembourg, le

Brm.- Transmis à Monsieur le Directeur du Centre Pénitentiaire à Luxembourg-Grund avec prière de sommer X de s'acquitter des frais de justice par versements mensuels de 1000,- francs, le premier paiement devenant exigible le

X est à rendre attentif au fait que s'il ne paie pas les frais de justice dues, l'arrêt de grâce du deviendra caduc.

Pour le Procureur d'Etat,

pris connaissance le
.....

Brm.- Retransmis à Monsieur le Procureur d'Etat à Luxembourg après exécution.

Luxembourg, le

signature